



**INHALT:**

- Verkehrsregelung für die Staatsstraße 2070 im Bereich Schlagenhofen
- Benutzung von Elektromotoren an zugelassenen Segelbooten auf dem Starnberger See
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8105 III für das Gebiet zwischen Wittelsbacher-, Ludwig-, Maximilian- und Zweigstraße, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 58/2, 58/3, 58/4, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 59/5, 59/6 Teil und 69/2 Teil, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung
- Öffentliche Ausschreibung des Zweckverbandes für gemeinsame Abwasserbeseitigung rund um den Starnberger See (Abwasserverband Starnberger See)

**Verkehrsregelung für die Staatsstraße 2070 im Bereich Schlagenhofen**

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erlässt das Landratsamt Starnberg als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44, 45 StVO folgende

**ANORDNUNG:**

1. Für die St 2070 wird in nördlicher Fahrtrichtung (Richtung Inning) 150 m vor der Abzweigung der Wörthseestraße im Bereich Schlagenhofen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h angeordnet. Die dort stehende Vorankündigung einer 80 km/h-Beschränkung durch Zusatzschild 1004 ist zu entfernen. Die 80 km/h-Beschränkung geht unmittelbar vor Abzweigung der Wörthseestraße in eine 60 km/h-Beschränkung über, die bis zur Abzweigung der Dorfstraße gilt und dort in die schon für den weiteren Verlauf der Staatsstraße bestehende 60 km/h-Beschränkung übergeht. Für die Gegenrichtung wird eine 60 km/h-Beschränkung im gleichen Bereich (Abzweigung der Dorfstraße bis Abzweigung der Wörthseestraße) in Anknüpfung an die für die St 2070 von Inning her bereits bestehende 60 km/h-Beschränkung angeordnet. Nach der Abzweigung der Wörthseestraße geht die Beschränkung in eine 80 km/h-Beschränkung für eine Strecke von 150 m bis zum Beginn der 80 km/h-Beschränkung in der Gegenrichtung über und endet dort. Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h „bei Nässe“ entfällt.
2. Das im gleichen Bereich bestehende Überholverbot in Fahrtrichtung Hechendorf wird bis unmittelbar nach der Abzweigung der Wörthseestraße verlängert (bis zu dem Punkt, an dem die 60 km/h-Beschränkung in eine 80 km/h-Beschränkung übergeht).
3. Die Anordnungen in Ziff. 1 und 2 sind durch Verkehrszeichen 274, 276 sowie 278 und 280 erkennbar zu machen.
4. Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen obliegen dem Straßenbauamt München.
5. Die Anordnungen in Ziff. 1 und 2 treten mit Aufstellung bzw. Abänderung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

**Benutzung von Elektromotoren an zugelassenen Segelbooten auf dem Starnberger See**

Das Landratsamt Starnberg erlässt gemäß Art. 27 Abs. 5 Bayer. Wassergesetz i.V.m. § 56 Abs. 1 Bayer. Schifffahrtsordnung sowie Art. 35 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

1. Den Haltern der vom Landratsamt Starnberg zugelassenen und für den Starnberger See genehmigten Segelboote, die ausschließlich mit einem elektrisch betriebenen Hilfsmotor ausgerüstet und mit grünem Kennzeichen versehen sind, wird für den Betrieb des Bootes am Starnberger See die stets widerrufliche Erlaubnis zur Benützung des elektrischen Hilfsmotors zur Rückkehr an den Liegeplatz erteilt.

2. Abweichend von § 29 Abs. 3 der Schifffahrtsordnung erhalten Segelboote, die ausschließlich mit einem elektrisch betriebenen Hilfsmotor ausgerüstet sind, ein grünes Kennzeichen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1.5.2002 in Kraft und gilt bis 31.12.2005.

**LANDRATSAMT STARNBERG**  
Heinrich Frey, Landrat

**Bekanntmachung der Stadt Starnberg**  
**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8105 III für das Gebiet zwischen Wittelsbacher-, Ludwig-, Maximilian- und Zweigstraße, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 58/2, 58/3, 58/4, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 59/5, 59/6 Teil und 69/2 Teil, Gemarkung Starnberg**

**Erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 29.04.2002 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 24.05.2002 bis 07.06.2002 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 307

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur letzten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Starnberg, 14.05.2002

STADT STARNBERG  
F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

**Bekanntmachung des Zweckverbandes für gemeinsame Abwasserbeseitigung rund um den Starnberger See (Abwasserverband Starnberger See)**

**Öffentliche Ausschreibung**

Der Abwasserverband Starnberger See weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger vom 17.05.2002 folgende Arbeiten für die Erneuerung der Fassaden der Faultürme, der Schlamm-trocknung und sonstiger Gebäude der Kläranlage Starnberg ausgeschrieben werden:

- Gerüstbauarbeiten*
- Metallfassadenbekleidung*
- Schlosserarbeiten*

Es wird gebeten bei Interesse entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, 13.05.2002

ZWECKVERBAND FÜR GEMEINSAME ABWASSERBESEITIGUNG  
RUND UM DEN STARNBERGER SEE  
N. I m p e l m a n n, Geschäftsführer

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



**Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.

**Bitte Terminvereinbarung unter Telefon (08151) 148-900**



**Kurzzeitpflege**

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

**Tel.: (0 81 51) 148 - 251.**



Staatlich anerkannte

**Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen, Beratungen über finanzielle Hilfen, z. B. Landesstiftungen.

**Bitte Terminvereinbarung unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900**